Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 7

Artikel: Was kann nach erfolgter Verwerfung der neuen Bundesverfassung für

die Förderung des schweiz. Forstwesens gethan werden?

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763300

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische

Beitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Grenerz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

nod

Hegner's Buchdruckerei in Tenzburg.

No. 7.

Juli.

1872.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei D. Hegner in Lenzburg zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70.

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Aarau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis sür das Austand beträgt 5 Franken.

Alle Einsendungen find an Herrn Prof. El. Landolt in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Juhalt: Was kann nach erfolgter Verwerfung der neuen Bundesverfassung für die Förderung des schweiz. Forstwesens gethan werden? — Aus dem Geschäftssbericht des eidg. Departements des Innern für 1871. — Aus dem Bundesrathe: Bewerbung um Beiträge für Schutbauten an Wildwassern und Aufforstung im Hochgebirge. — Aus dem Jahresbericht des Forstinspektors des Kantons Graubünsden an den Großen Rath für 1871. — Mittheilungen aus den Kantonen: St. Gallen, Appenzell A. R.; Baselland, Appenzell J. R.; Zürich. — Bücheranzeigen. — Bersammlung des badischen Forstvereins.

Was kann nach erfolgter Verwerfung der neuen Bundesverfassung für die Förderung des schweiz. Forstwesens gethan werden?

Alle, denen die Einführung einer geordneten Forstwirthschaft am Herzen liegt, setzten große Hoffnungen auf die Durchführung des Art. 22 des Entwurfs einer neuen schweizerischen Bundesverfassung, weil sie glaubten, es werde mit Hülfe desselben möglich sein, die auffallendsten

Nebelstände in der Benutzung und Pflege unserer Gebirgswaldungen zu beseitigen und allmälig eine Wirthschaft einzusühren, die nicht nur die Erhaltung derselben sichern, sondern auch deren Ertrag steigern würde. Diese Hoffnungen sind für einstweilen zerstört und es erscheint daher die Frage: Sollen nunmehr diesenigen, welche bisher an der Förderung der schweizerischen Gebirgsforstwirthschaft gearbeitet haben, die Hände in den Schooß legen und ruhig günstigere Zeiten abwarten oder in irgend einer Richtung neue Anstrengungen machen? gerechtsertigt.

Beurtheilt man die Sache so, wie man im gewöhnlichen Leben einen mißlungenen Versuch zur Einführung von Verbesserungen zu beurtheilen pslegt, so ist man sehr geneigt, den ersten Theil der Frage mit Ja zu beantworten und den zweiten zu Verneinen. Um die Rechtsertigung einer solchen Antwort fühlt man sich gar nicht verlegen, indem man sich einfach sagt: Haben die, zu deren Gunsten der in Frage liegende Arstikel in die Bundesversassung aufgenommen wurde, die letztere verworfen, so mögen sie die Folgen ihrer Handlungsweise tragen, also die alte Unwirthschaft fortdauern lassen oder, wenn sie Verbesserungen einführen wollen, das auf eigene Rechnung thun!

So sehr eine berartige Beantwortung der gestellten Frage der uns im täglichen Leben entgegen tretenden Volksanschauung entspricht, dürfen wir dieselbe doch nicht zu der unfrigen machen. Wir würden damit in erster Linie vielen Bewohnern derjenigen Kantone, welche hiebei vor= zugsweise in Frage kommen, Unrecht thun und zwar nicht nur denjeni= gen, welche für Annahme der Bundesverfassung stimmten, sondern auch solchen, die für Verwerfung votirten, weil unter diesen unzweifelhaft Viele sind, die nicht des Korst- sondern anderer Artikel wegen verworfen haben. In zweiter Linie dürfen wir nicht vergessen, daß gemeinnützige Bestrebungen um so weniger auf baldige und durchgreifende Anerken= nung rechnen dürfen, je mehr Sonderinteressen durch dieselben verlett werden und je länger die in Aussicht gestellten Vortheile voraussichtlich auf sich warten lassen. Beides ist nun bei Verbesserungen auf dem Gebiete der Forstwirthschaft in hohem Maße der Fall, die Förderer dersel= ben dürfen daher vor Hindernissen und Mißkennung noch weniger zu= rück schrecken, als diejenigen, welche auf andern Gebieten Verbesserungen anstreben. Sie dürfen es um so weniger, weil es sich um Verbesserun= gen auf einem Gebiete handelt, das von sehr großer volkswirthschaftlicher Bedeutung ist, unter dessen Vernachlässigung nicht nur die Waldeigen= thümer, sondern das ganze Volk und das ganze Land leidet.

Die Aktwort auf die gestellte Frage muß daher lauten: Schreitet unentmuthigt und ohne Groll vorwärts, ergreift alle Mittel, welche den Zweck fördern und lasset nicht nach, bis er erreicht ist!

Was kann nun aber beim jetzigen Stand der Dinge gethan wers den? Viel Neues kaum, aber was bisher gethan wurde, muß mit größter Ausdauer fortgesetzt und in möglichst anregender Weise durchgeführt werden.

Wir sind in erster Linie wieder auf die Belehrung angewiesen, müssen aber den bisherigen Witteln noch ein neues beisügen. Die Erschrung zeigt, daß das schriftliche Wort — weil nur von Wenigen gelesen und gar oft nicht ausreichend verstanden — sehr langsam zum Ziele führt und daß selbst Forstversammlungen, wenn sie auch gute Vorsätze wach rusen, sogar wirkliche Verbesserungen zur Folge haben, nur ausnahmsweise von großem Erfolg gekrönt sind, weil die Zahl der Theilnehmer, nach Abzug der Forstleute vom Fach, verhältnismäßig klein ist, die Belehrung nach derselben nicht fortgesetzt wird und die Versammelungen sich in einer und derselben Gegend nicht häusig genug wiedersholen. Das neue Mittel dürste in Wandervorträgen bestehen, die — soweit immer möglich — mit Walderkursionen zu verbinden und so einzurichten wären, daß der Besuch derselben für die Theilnehmer keine erheblichen Kosten und keinen großen Zeitauswand veranlassen würde.

Auf dem Gebiete der Landwirthschaft hat man durch Einführung der Wandervorträge in unsern deutschen Nachbarstaaten recht schöne Ersfolge erzielt und die Versuche, die im eigenen Land mit denselben gemacht wurden, ermuntern sehr zu deren allgemeiner Einführung. Auf dem Gebiete der Forstwirthschaft müßte der Erfolg ein ähnlicher sein. Das gesprochene Wort hat — besonders dann, wenn es angesichts des Gegenstandes, auf den es sich bezieht, gesprochen wird; oder an kurz vorher Gesehenes anknüpft oder sich auf bald nachher zu Sehendes bezieht — weit mehr und nachhaltigere Wirkung als das geschriebene.

Die Einführung solcher Wandervorträge würde nicht allzu schwierig sein. Am Hauptersorderniß, an Lehrern, würde es nicht fehlen. Ein großer Theil der schweizerischen Forstmänner würde sich hiezu nicht nur eignen, sondern sich der Aufgabe gewiß auch gerne unterziehen und Zushörer dürften sich unzweiselhaft ebenfalls sinden. Bald in allen Thälern bestehen landwirthschaftliche oder gemeinnützige Vereine, deren Vorstände unzweiselhaft gerne dazu Hand bieten würden, Versammlungen ihrer Mitglieder und anderer Freunde des Waldes zu veranstalten, in denen die Lehrer auftreten und ihrer Aufgabe genügen könnten.

Hier auf die nähere Organisation der Sache einzutreten, würde zu

weit führen, es genügt, darauf hinzuweisen, daß der schweizerische Forstverein die Sache an die Hand nehmen und dafür sorgen müßte, daß
von dem Kredit, den die Bundesbehörden zur Förderung der Gebirgsforstwirthschaft bewilligten, so viel zu diesem Zwecke verwendet werden könnte, als nothwendig wäre, die Lehrer für ihre Auslagen und Bemühungen in bescheidener Weise zu entschädigen.

Ein derartiges Vorgehen mürde unzweifelhaft einen guten Erfola haben, für sich allein führt es aber nicht oder doch zu langsam zum Riele, es müssen daher in zweiter Linie die Bemühungen um Erlassung gesetlicher Bestimmungen betreffend das Forstwesen bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden fortgesett werden. Bei den ersteren und letz= teren herrscht hiezu bekanntermaßen guter Wille und an Entwürfen zu Forstgesehen fehlt es keinem Kanton mehr, leider ist aber die Mehrheit des Volks von der Nothwendiakeit und Nüklichkeit der Einführung einer besseren Forstwirthschaft noch nicht überzeugt. Wäre das Volk von die= fer Ueberzeugung durchdrungen und würde es in Folge dessen die ent= worfenen oder neu zu entwerfenden Forstgesetze annehmen, so wäre die Mitwirkung der Bundesbehörden auf anderem als unterstützendem Wege entbehrlich. Da aber — auch nach den neuesten Vorgängen im Kanton Baselland, — keine Hoffnung vorhanden ist, daß wir uns diesem Ziele bald nähern, so liegt es in der Aufgabe des Forstverein's, seine Wünsche in dieser Richtung sofort wieder geltend zu machen, wenn es sich um Wiederaufnahme der Revision der Bundesverfassung handelt, und zwar auch dann, wenn nur einzelne Partieen revidirt werden follten.

In die Bundesverfassung weiter gehende Bestimmungen aufzunehmen, als der § 22 des letzten Entwurfs enthält, erscheint nicht nothwendig, dieselben reichen aus, um die Kantonsregierungen in ihren diesfälligen Bestrebungen zu unterstützen, oder sie, wo es nothwendig sein sollte, zur Ersüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Hoffen wir, daß es bald gelinge, diesem Artisel in unserer eidgenössischen Verfassung eine Stelle anzuweisen, er würde den Bestrebungen für Verbesserung der Forstwirthschaft über manches Hinderniß hinweg helsen und — wir sind davon überzeugt — in kurzer Zeit auch bei denjenigen Anerkennung finden, die gegenwärtig Gegner desselben sind, oder sich wenigstens mit einer derartigen Bestimmung noch nicht recht befreunden können.

Landolt.